Thema	VOB/A-EU 2019	VOB/A-EU 2026
§ 1 Abs. 1 Bauauftragsbegriff	Orientierung am klassischen, engeren Verständnis von Bauleistungen. Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung.	Bauauftragsbegriff in Anlehnung an § 103 Abs. 3 GWB. Wegfall des Wortes „gleichzeitig“ „Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder über sowohl die Planung als auch die Ausführung 1. eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks …“
§ 5a Losvergabe	Losgrundsatz in § 5: Allgemeine Pflicht zur Fach- und Teillosvergabe. Losverzicht nur aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen.	Allgemeine Pflicht zur Fach- und Teillosvergabe (Losgrundsatz). Zusätzliche Einführung von zeitlichen Gründen für Losverzicht/ Gesamtvergabe bei großen Infrastrukturvorhaben (Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität oder Verkehrsinfrastruktur) ab Auftragsvolumen mit zweifachem EU-Schwellenwert
§ 6b Eignungsprüfung	Umfassende Nachweise in § 6 a aufgeführt. Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen mittels FB 124. Verweis auf Präqualifikation FB 211. § 6a: „(1) Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen… (2) Der Nachweis umfasst die folgenden Angaben: …“ § 6b: „(1) Der Nachweis der Eignung kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen.“	Eigenerklärung zur Eignung wird als Regel festgelegt. Darüber hinausgehende Unterlagen werden nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern angefordert. (Bestbieterprinzip). Nachweis ganz oder teilweise über Präqualifizierungssysteme möglich. Vorlage obsolet, wenn Vergabestelle bereits im Besitz der Eignungsnachweise ist. „(1) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach § 6e EU soll durch Eigenerklärungen erfolgen. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen sollen im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden“
§ 7 Leistungsbeschreibung	Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen	Wegfall der Vorgabe „erschöpfend“ Die Leistung ist so eindeutig zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher

	Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.	und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.
§ 7a Abs. 1 Nr. 5 Barrierefreiheit	„Werden verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse mit einem Rechtsakt der Europäischen Union erlassen, so müssen die technischen Spezifikationen, soweit die Kriterien der Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen oder der Konzeption für alle Nutzer betroffen sind, darauf Bezug nehmen.“	Aufnahme der Barrierefreiheits-anforderungen nach Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 in die technischen Spezifikationen: „Werden verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse mit einem Rechtsakt der Europäischen Union erlassen, so müssen die technischen Spezifikationen, soweit die Kriterien der Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen oder der Konzeption für alle Nutzer betroffen sind, darauf Bezug nehmen. Für die in Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2019/8825 genannten Produkte und Dienstleistungen stellen die Barriere-freiheitsanforderungen des Anhangs I dieser Richtlinie verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse im Sinne des Satzes 1 dar.“ Praktisch betrifft dies nicht nur bauliche Zugänglichkeit, sondern auch mitbeschaffte Produkte und technische Einrichtungen. Barrierefreiheit kann insofern als verbindliche technische Anforderung Teil der geschuldeten Leistung sein.
§ 8 Nebenangebote	Nebenangebote zulässig, sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen	§ 8 Abs. 2 Nr. 3: Angabe erforderlich, ob Nebenangebote zulässig, vorgeschrieben oder ausgeschlossen sind. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Fehlt die Angabe, so sind keine Nebenangebote zugelassen.
§ 8c Energieeffizienz	Nur, wenn die Lieferung von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung waren.	Energieeffizienz wird zur Querschnitts-anforderung. Vorgaben in nun 7 Absätzen. Für energieverbrauchsrelevante Produkte sind (gestaffelt nach Produktgruppen der EU- Energieverbrauchskennzeichnung) hohe Energieeffizienzklassen zu fordern (teils zwingend die höchste am Markt verfügbare). Informationspflichten der Bieter (Energieverbrauch, Lebenszykluskosten). Ausnahmen bei technischer Nichtdurch-führbarkeit, Gefahren für die öffentliche

		Sicherheit, Notlage im Bereich öffentlicher Gesundheit oder Beeinträchtigung Einsatzfähigkeit der Bundeswehr.
§ 14 Öffnung Angebote	Vier-Augen-Prinzips bei E-Vergaben: § 14 Abs. 1 S. 1: „Sind nur elektronische Angebote zugelassen, wird die Öffnung der Angebote von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin (Öffnungstermin) unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt.“	Wegfall des Vier-Augen-Prinzips bei E-Vergaben: § 14 Abs. 1 S. 3: „Für elektronisch eingereichte Angebote gilt das Vier-Augen-Prinzip nach Satz 1 nicht, sofern technisch sichergestellt ist, dass die Angebote dauerhaft vollständig und unverändert verfügbar sind.“
§ 16a Nachforderungen & Preise	Unterscheidung zwischen unternehmens- und leistungsbezogenen Unterlagen. „(1) Der öffentliche Auftraggeber muss Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, … auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen – …– nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen – … – nachzureichen oder zu vervollständigen (Nachforderung), ... Es sind nur Unterlagen nachzufordern, die bereits mit dem Angebot vorzulegen waren. (2) Fehlende Preisangaben dürfen nicht nachgefordert werden.“	Keine Unterscheidung mehr zwischen unternehmens- und leistungsbezogenen Unterlagen. Korrektur nur von unternehmensbezogenen Unterlagen möglich. „(1) Der öffentliche Auftraggeber muss Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen… auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen - … - nachzureichen, zu vervollständigen oder - mit Ausnahme von leistungsbezogenen Unterlagen - zu korrigieren, …. Es sind nur Unterlagen nachzufordern, die bereits mit dem Angebot vorzulegen waren. (2) Fehlende Preisangaben dürfen nicht nachgefordert werden.“